

Satzung des Vereins „Freibad Sythen e.V.“

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen:

1.1.1.1 Freibad Sythen

Der Verein hat seinen Sitz in 45721 Haltern am See, Ortsteil Sythen. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Marl einzutragen. Nach erfolgter Eintragung erhält er den Zusatz e.V.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege und des Sports.

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch

- a) den Betrieb eines öffentlichen Schwimmbades
- b) das Vereinsschwimmen
- c) die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen im Bereich des Schwimmsports.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich mit dem Zweck des Vereins einverstanden erklärt.

(2) Die Mitglieder erwerben die Mitgliedschaft durch schriftlichen Antrag gegenüber dem Vorstand und Annahmeerklärung durch den Vorstand, die nicht ausdrücklich mitgeteilt werden muss. Sollte dem Antragsteller nicht binnen einer Frist von vier Wochen die Ablehnung seines Antrags mitgeteilt worden sein, gilt dieser ab Antragsingang als angenommen.

(3) Der Austritt bedarf einer Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand und ist mit Eingang des Schreibens zum jeweiligen Jahresende wirksam. Es gilt als Austritt, wenn der Mitgliedsbeitrag trotz Erinnerung nicht gezahlt wird.

(4) Ein Vereinsmitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen verstößt, durch Mehrheitsbeschluss des Vorstands mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Gegen diesen Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Anrufung der nächsten Mitgliederversammlung zu.

(5) Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

§ 4 Beiträge

(1) Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Höhe und Fälligkeit werden erstmalig in der Gründungsversammlung beschlossen. Änderungen unterliegen der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.

(2) Die Mitglieder haben das Recht, Vorschläge über die Verwendung der Vereinsmittel im Rahmen der Vereinszwecke zu machen. Über die Anträge entscheidet der Vorstand.

(3) Spenden, auch von Nichtmitgliedern, sind steuerbegünstigt. Entsprechende Spendenbescheinigungen werden auf Wunsch ausgestellt.

(4) Eine Rückzahlung geleisteter Beiträge findet bei Austritt oder Ausschluss nicht statt.

(5) Der Vorstand kann ein Mitglied ganz-, teil- oder zeitweise von der Beitragspflicht befreien, wenn damit der Vereinszweck nicht gefährdet wird.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie ist vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen einzuberufen. Die Einladung kann durch Presseveröffentlichung in der Halterner Zeitung oder schriftlich erfolgen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Eine Mitgliederversammlung muss ferner einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder des Vereins unter Angabe der Tagesordnung die Einberufung verlangt.

(3) Den Vorsitz der Versammlung führt der Vorsitzende des Vereins, sein Stellvertreter oder ein anderes Vorstandsmitglied.

- (4) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
- Wahl des Vorstands; der Vorsitzende und der 1. Kassierer werden in jedem Kalenderjahr mit ungerader Endziffer neu gewählt, der stellvertretende Vorsitzende, der 2. Kassierer und die Beiräte in jedem Kalenderjahr mit gerader Endziffer.
 - Die vorzeitige Abwahl eines Vorstandsmitglieds ist bei Verstoß gegen die Interessen des Vereins oder aus anderem wichtigen Grund zulässig.
 - Wahl von zwei Kassenprüfern; jedes Jahr wird einer der beiden Kassenprüfer neu gewählt. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse jederzeit zu überprüfen. Hierüber haben sie der Mitgliederversammlung zu berichten.
 - Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes und des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer. Die unter c) genannten Punkte müssen auf der jeweils ersten Mitgliederversammlung eines Jahres auf der Tagesordnung stehen.
 - Entscheidung über Änderung der Mitgliedsbeiträge
 - Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern / Ehrenvorsitzenden.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist, sofern sie frist- und formgerecht einberufen wurde, beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder. Das Stimmrecht ist bei natürlichen Personen nicht übertragbar. Die Abstimmung ist offen, es sei denn, ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied verlangt eine geheime Abstimmung.
- (6) Beschlüsse über gestellte Anträge sind mit einfacher Mehrheit angenommen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Enthaltungen werden nicht gezählt.
- (7) Beschlüsse sind schriftlich abzufassen und von dem Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- dem Vorsitzenden
 - dem Geschäftsführer (stellvertretender Vorsitzender)
 - dem 1. Kassierer
 - dem 2. Kassierer
 - bis zu acht Beiräten

Die Vorstandsmitglieder a) – d) sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. (2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Beschlüsse des Vorstands müssen mit Mehrheit gefasst werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

- (3) Die Beschlussfassung muss protokolliert und von zwei Mitgliedern des Vorstands unterzeichnet werden.
- (4) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter beruft den Vorstand nach Bedarf ein und leitet die Sitzungen. Die Einberufung hat in Textform unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- (5) Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gerichtlich und außergerichtlich vertreten, den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter und den 1. Kassierer oder den 2. Kassierer.
- (6) Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich und unentgeltlich.
- (7) Die Vorstandsmitglieder haften dem Verein gegenüber nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung.

§ 8 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen kann die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschließen.
- (2) Beabsichtigte Satzungsänderungen sind in der mit der Einladung mitgeteilten Tagesordnung als eigener Tagesordnungspunkt zu nennen.

§ 9 Vereinsauflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der für diesen Zweck einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung, wobei 3/4 der erschienenen Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an
- das DRK Haltern für den Kindergarten Sythen und
 - die katholische Kirchengemeinde für den St. Joseph Kindergarten,
- die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.
- (3) Zur Abwicklung der Geschäfte wählt die Mitgliederversammlung nach dem Auflösungsbeschluss mit einfacher Mehrheit zwei Liquidatoren. Für deren Beschlüsse ist Übereinstimmung erforderlich (§ 48 BGB).